

Vorsorgeplan BKU33a

Stand am 01.01.2025

Für die im aktuellen Vorsorgereglement umschriebene berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG gelten für alle in diesem Vorsorgeplan versicherten Personen die nachstehenden Vorsorgeleistungen. Das Vorsorgereglement kann beim Arbeitgeber oder bei der Durchführungsstelle der Pensionskasse eingesehen bzw. angefordert werden. Im Zweifelsfall ist immer das Vorsorgereglement verbindlich.
Weitergehende Vorsorge.

Die Arbeitgeber sowie Selbständigerwerbende der im Vorsorgereglement aufgeführten Verbände führen die berufliche Vorsorge bei der Pensionskasse durch. In diesem Vorsorgeplan können Selbständigerwerbende und Arbeitnehmer, welche

- bereits in einem Vorsorgeplan der Pensionskasse (vorbestehender Vorsorgeplan) versichert sind und diesen weiterführen, und
- das 58. Altersjahr vollendet haben, und
- deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert hat,

verlangen, dass die Vorsorge für den im vorbestehenden Vorsorgeplan reduzierten versicherten Lohnanteil (Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen versicherten Lohn) weitergeführt wird. Die Lohnreduktion darf nicht auf eine Arbeitsunfähigkeit zurückzuführen sein. Der Durchführungsstelle ist der in diesem Vorsorgeplan zu versichernde Lohnanteil mitzuteilen.

A) Jährlicher Beitrag

Die Höhe der Beiträge (Beitragsordnung) wird unter Berücksichtigung des tatsächlichen Vorsorgeaufwandes festgelegt und der versicherten Person in geeigneter Form mitgeteilt.

Der Beitrag geht vollumfänglich zu Lasten der versicherten Person. Der Arbeitgeber nimmt den entsprechenden Lohnabzug vor und überweist der Pensionskasse den Beitrag gemäss Rechnungsstellung.

B) Einkauf bis zu den vollen reglementarischen Leistungen

Der freiwillige Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen ist im Vorsorgeplan KU33a ausgeschlossen. Wurde jedoch in diesem Vorsorgeplan ein Vorbezug für die Wohneigentumsförderung getätigt oder im Rahmen der Ehescheidung resp. der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft die Freizügigkeitsleistung oder ein Teil davon ausbezahlt, so sind die Rückzahlung dieses Vorbezugs und der Wiedereinkauf im Falle der Ehescheidung resp. der gerichtlichen Auflösung zulässig.

C) Freizügigkeitsleistungen / Einmaleinlagen

Der Einbau von Freizügigkeitsleistungen und Einmaleinlagen ist im Vorsorgeplan KU33a ausgeschlossen. Wurde jedoch in diesem Vorsorgeplan ein Vorbezug für die Wohneigentumsförderung getätigt oder im Rahmen der Ehescheidung resp. der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft die Freizügigkeitsleistung oder ein Teil davon ausbezahlt, so sind die Rückzahlung dieses Vorbezugs und der Wiedereinkauf im Falle der Ehescheidung resp. der gerichtlichen Auflösung zulässig.

Übersicht

Aufnahme Risikoversicherung	ab Alter 59
Aufnahme Altersvorsorge	ab Alter 59
Massgebender Jahreslohn	Gemeldeter Jahreslohn, maximal AHV-Lohn
Eintrittsschwelle	CHF 0.00
Versicherter Jahreslohn	Massgebender Jahreslohn ohne Koordinationsabzug
maximaler versicherter Jahreslohn	CHF 907'200.00
minimaler versicherter Jahreslohn	CHF 0.00
Zinssätze	
Altersguthaben	1.25%
AGH-Projektion	1.25%

Einkauf

Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen - kein Einkauf möglich

Leistungen

Vorsorgeleistungen im Alter

Alterskapital Vorhandenes Altersguthaben bei Pensionierung
Altersrente* Alterskapital mal Umwandlungssatz gemäss
Tabelle

Referenzalter für den Altersrücktritt 65
Vorzeitiger Bezug der Altersleistungen ab Alter 60
Beitragspflichtiger oder beitragsfreier Aufschub mit bis Alter 70
besonderem Vorsorgeplan

*Die Anspruchsberechtigten können bis zur Fälligkeit der Kapitalzahlung deren individuelle Umwandlung in eine persönliche Rente zu den überobligatorischen Sätzen verlangen.

Vorsorgeleistungen bei Invalidität

Invalidenrente 40% des versicherten Lohnes
Invaliden-Kinderrente 20% der Invalidenrente
Wartefrist für die Beitragsbefreiung 3 Monate*
Wartefrist für die Invalidenrente 24 Monate

*Die Wartefrist beginnt grundsätzlich für jede Arbeitsunfähigkeit von neuem. Beim erneuten Auftreten einer Arbeitsunfähigkeit aus gleicher Ursache (Rückfall) innert eines Jahres werden hingegen die Tage der früheren Arbeitsunfähigkeit an die Wartefrist angerechnet. Allfällig in der Zwischenzeit erfolgte Leistungsänderungen werden in solchen Fällen rückgängig gemacht.

Vorsorgeleistungen im Tod

Ehegattenrente bei Tod nach Pensionierung bei Bezug 60% der Altersrente
Altersrente
Waisenrente bei Tod vor Pensionierung 20% der Invalidenrente
Waisenrente bei Tod nach Pensionierung bei Bezug 20% der Altersrente
Altersrente
Todesfallkapital Reglementarisches Altersguthaben Ende Jahr
Zusätzliches Todesfallkapital 300% des versicherten Lohnes, linear fallend die
letzten 20 Jahre vor dem Referenzalter

Unfalldeckung

Risikoleistungen volle Deckung

Finanzierung

Aufteilung des fakturierten Beitrags Arbeitnehmer: 100.00%, Arbeitgeber: 0.00%

weiblich

Alter	Sparen	Risiko	Gesamtbeitrag	Altersgutschrift
59 - 64	16.10%	3.90%	20.00%	16.10%

männlich

Alter	Sparen	Risiko	Gesamtbeitrag	Altersgutschrift
59 - 65	15.30%	4.70%	20.00%	15.30%

Rentenumwandlungssätze

weiblich

Alter	59	60	61	62	63	64	65
überobligatorisch	4.206%	4.323%	4.444%	4.572%	4.707%	4.849%	5.000%

männlich

Alter	59	60	61	62	63	64	65
überobligatorisch	4.206%	4.323%	4.444%	4.572%	4.707%	4.849%	5.000%

Die Sätze können sich gemäss Beschluss der Versicherungskommission ändern.